

Persistenter Identifier:	1569907460851_P1921_3
Titel:	Diplomprüfungsordnung für Physik an der Abteilung für allgemeine Wissenschaften
Ort:	Stuttgart
Datierung:	1921
Signatur:	verschiedene Signaturen
Strukturtyp:	volume
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1921_3/1/
Abschnitt:	Besondere Bestimmungen für die Hauptprüfung
Strukturtyp:	chapter
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1921_3/5/LOG_0006/

3. in der Mechanik: die in den Übungen ausgeführten Berechnungen und graphischen Darstellungen;
4. in der Maschinenkunde: der Nachweis über die Teilnahme an den Übungen und die Vorlage der in denselben angefertigten Zeichnungen;
5. in der anorganischen Chemie: der Nachweis über den erfolgreichen Besuch des chemischen Praktikums;
6. in der Elektrotechnik: der Nachweis über die Teilnahme an den Übungen in elektrischen Meßmethoden.

Die eigenhändige Ausführung der Studienarbeiten muß von dem Lehrer, unter dessen Leitung sie angefertigt sind, mit Angabe der Zeit der Fertigung beurkundet sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 12.

Ein Zeugnis über die Vorprüfung wird nach Ablegung aller Teilprüfungen, frühestens aber nach vier Semestern ausgestellt. Nur in dem Falle, daß der Bewerber die Teilprüfungen im Durchschnitt mit Auszeichnung, in keinem Fache aber unter gut besteht, kann das Zeugnis früher ausgestellt werden. Die Mathematik zählt dabei doppelt.

III. Besondere Bestimmungen für die Hauptprüfung.

§ 13.

Für die Hauptprüfung ist eine Diplomarbeit einzureichen und in folgenden Fächern eine Prüfung abzulegen:

1. Physik einschließlich Laboratoriumskunde und Instrumentenkunde. Es wird eine gründliche Kenntnis sämtlicher Gebiete der Physik einschließlich ihrer modernen Zweige verlangt. Die Kenntnis der Laboratoriumspraxis wird auch gefordert, wenn die Diplomarbeit dem Gebiete der theoretischen Physik entnommen ist. Die Prüfung erstreckt sich mehr nach der experimentellen Seite der Physik.
2. Theoretische Physik. Es werden eingehende Kenntnisse in den vier Hauptgebieten der theoretischen Physik: Mechanik, Thermodynamik und kinetischer Gastheorie, Optik und Elektrizität verlangt. Auch von den neueren Gebieten, wie

Elektronenlehre, Quantentheorie und Relativitätstheorie werden die Grundzüge gefordert.

3. Ein spezielles Gebiet aus dem Gesamtgebiete der Physik oder der Mathematik nach Wahl, in welchem wissenschaftliche Gründlichkeit der Kenntnisse verlangt wird. Dieses Spezialgebiet darf mit dem Thema der Diplomarbeit im Zusammenhang stehen.

Die mündliche Prüfung in jedem der drei Fächer dauert etwa $\frac{3}{4}$ Stunden.

§ 14.

Das Thema für die Diplomarbeit kann dem gesamten Gebiete der Physik entnommen sein, soll aber in Beziehung zu technischer Anwendung stehen. In der Diplomarbeit soll der Bewerber nachweisen, daß er imstande ist, ein vorgelegtes experimentelles oder theoretisches Thema nach den Methoden der wissenschaftlichen Physik selbständig zu bearbeiten. Die Wahl des Themas geschieht im Einverständnis mit dem Fachvertreter.

Als Gebiete, aus denen die Aufgabe für die Diplomarbeit entnommen sein kann, werden beispielsweise genannt: Mechanik, Aero- und Hydromechanik, Vakuumtechnik, Materialprüfung, Akustik, Wärmetechnik, optische Instrumente, photographische Probleme, Photometrie, elektrische Meßinstrumente und Meßmethoden, drahtlose Telegraphie, Gasentladungen, Radioaktivität, Röntgentechnik, Elektrotechnik, Fragen der physikalischen und Elektro-Chemie, meteorologische Fragen u. a. m.

Die Dauer der Diplomarbeit wird bei der Übernahme derselben von dem Fachvertreter festgesetzt. Wird diese Dauer überschritten, so kann sie mit Genehmigung des Prüfungsausschusses verlängert werden. Eine Überschreitung der einmal gegebenen Frist wird aber bei der Beurteilung der Arbeit in Rechnung gezogen.

Während der Bearbeitung kann der Berichterstatter oder der Mitberichterstatter Einsicht in den Fortgang der Arbeit nehmen.

Der Bewerber hat mit der Lösung die eidesstattliche Erklärung abzugeben, daß er die Arbeit, abgesehen von der Verwendung der vom Berichterstatter erteilten Anregungen, selbständig und eigenhändig angefertigt hat. Benutzte Hilfsmittel sind in der Arbeit selbst ausführlich anzugeben.

§ 15.

Die Hauptprüfung gilt als beendet, wenn alle Teilprüfungen bestanden und die Diplomarbeit als genügend befunden worden ist.

IV. Gesamturteil und Diplom.

§ 16.

Das Diplom eines Diplomingenieurs wird nach bestandener Hauptprüfung, frühestens aber nach Ablauf eines achtsemestrigen Studiums ausgestellt. Nur in dem Falle, daß in sämtlichen Fächern der Hauptprüfung und in der Diplomarbeit das Durchschnittsprädikat „mit Auszeichnung bestanden“, in keinem Fache aber ein Prädikat unter gut erreicht wird, kann das Diplom früher ausgestellt werden.

§ 17.

Das Diplom enthält die Urteile über die einzelnen Fächer der Vor- und Hauptprüfung. Außerdem wird ein Gesamturteil durch das Mittel der in den einzelnen Prüfungsfächern erteilten Noten bestimmt. Die drei Hauptfächer der Hauptprüfung, das Fach 1 der Vorprüfung (Mathematik) und die Diplomarbeit zählen dabei doppelt.

Die Teilprüfungszeugnisse werden von den beiden Berichterstattern, Vor- und Hauptprüfungszeugnis, sowie das Diplom vom Rektor und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eigenhändig unterzeichnet.